

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 24

Neuteich, den 12. Juni

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1. Polizeiverordnung über den Schutz öffentlicher Wege.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges. Samml. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. Samml. S. 195) wird mit Zustimmung des Verwaltungsgerichts für das Gebiet der Freien Stadt Danzig mit Ausnahme der Städte Danzig und Zoppot folgendes verordnet:

§ 1.

Öffentliche Wege, deren Böschungen, dazugehörige Brücken, Durchlässe, Gräben, Rinnen, Baustoffe und sonstige Anlagen oder Vorrichtungen wie Baumpflanzungen, Brellsteine, Polizeitafeln, Wegweiser oder Verkehrszeichen aller Art, dürfen nicht beschädigt oder in Unordnung gebracht werden. Auf öffentlichen Wegen stehende Bäume dürfen nur mit Genehmigung der Wegepolizeibehörde, bei Staatsstraßen der Wegeunterhaltspflichtigen, beseitigt werden.

§ 2.

Holz darf auf befestigten öffentlichen Wegen nicht geschleppt werden. Pflüge und Eggen und sonstige Geräte dürfen auf derartigen öffentlichen Wegen nur auf Unterlagen fortgeschafft werden, die entweder mit Rädern oder Rollen oder mit zwei miteinander verbundenen gleichlaufenden, mindestens 0,50 Meter langen nach vorne abgerundeten Schlitten (Kufen) versehen sind.

§ 3.

Das Befahren der Sommerwege mit beladenen Lastwagen ist verboten, sofern es nicht zum Ausweichen erforderlich ist.

§ 4.

Das Anfahren gegen Schutz-, Rinnenbord- oder Umlegesteine sowie das unbefugte Entfernen der Umlegesteine ist verboten. Beim Abladen von Gegenständen sind die Rinnenbordsteine durch ein sie um mindestens 1 Zentimeter überragendes Stück Holz gegen Zerstörung oder Beschädigung zu sichern.

§ 5.

Es ist verboten, auf Banketten oder Böschungen oder in den Seitengräben öffentlicher Wege Vieh herumlaufen oder weiden zu lassen. Auch ist es untersagt, Tiere auf öffentlichen Wegen an Bäumen, Laternenständern, Wegweisern, Masten für elektrische Leitungen, Geländern, Pumpen, Brellsteinen oder Anschlagepfählen anzubinden.

§ 6.

Ueberfahrten von den öffentlichen Wegen über die Seitengräben auf die angrenzenden Grundstücke und Anlagen zur Ableitung des Wassers von den angrenzenden Grundstücken nach den öffentlichen Wegen, ihren Rinnen oder Seitengräben dürfen nur im Einverständnis mit den Wegeunterhaltspflichtigen hergestellt werden.

§ 7.

Es ist verboten, bei dem Beackern der Grundstücke in den Gräben, auf dem Fußsteige, oder auf der Fahrbahn ausgebaute öffentliche Wege mit Zugvieh oder mit dem Ackergeräthe umzuwenden.

§ 8.

Stacheldraht darf bei Einfriedigungen, die von der Grenze eines öffentlichen Weges nicht weiter als 50 Zentimeter entfernt sind, nur in einer Höhe von 2 Meter verwendet werden. Zulässig ist die Verwendung von Stacheldraht jedoch, wenn er an der dem öffentlichen Wege abgewandten Seite der Pfosten gezogen und an der Außenseite in gleicher Höhe stachellosen Draht angebracht wird, oder wenn sich zwischen dem eigentlichen Wege und der Einfriedigung ein Graben befindet.

§ 9.

Jede Verunreinigung der öffentlichen Plätze und Wege, der öffentlichen Brunnen und Pumpen, der Brunnenträge und Brandweier ist verboten. Als Verunreinigung wird insbesondere angesehen: Jedes Ausgießen, Ausschütten oder Hinwerfen von unreinen oder übelriechenden Flüssigkeiten, Schnee, Eis, Schutt, Kehlricht, Glas oder Geschirr, Scherben, Küchenabfällen oder sonstigen Unrats.

Wer Geschirr, Glas oder ähnliche Gegenstände auf einem öffentlichen Wege zerbricht, muß die Scherben sofort beseitigen.

§ 10.

Bei Frostwetter ist das Ausgießen und Ausschütten von Wasser auf einen öffentlichen Weg oder in seine Rinnen untersagt.

Bei abgehendem Frostwetter sind die öffentlichen Wege innerhalb der Ortschaften durch die zu ihrer Reinigung Verpflichteten von Eis und Schnee zu befreien. Auch sind von ihnen die Straßenrinnen stets offen zu halten, sodaß das Wasser ungehindert ablaufen kann.

§ 11.

Ohne Genehmigung der Wegepolizeibehörde dürfen offenen Wegerinnen, Gräben oder Kanälen stinkende, faulende oder einer schnellen Zersetzung unterliegende Abfluszwasser der Haushaltungen und Gewerbebetriebe, der Abtritte und Mistgruben oder sonstige Ekel erregende oder schädlich wirkende Flüssigkeiten nicht zugeführt werden.

§ 12.

Den zur Erhaltung der Sicherheit, Reinlichkeit Ordnung und Ruhe auf öffentlichen Wegen und Plätzen ergehenden Anordnungen der Polizeibeamten und der Wegeaufsichtsbeamten (Straßenmeister) ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 13.

Die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung finden auf den Verkehr auf Kunststraßen nur insoweit Anwendung, als nicht die Verordnung vom 17. März 1839 (G. S. S. 80) die zusätzlichen Vorschriften zu der Kabinettorder vom 29. Februar 1840 (G. S. S. 94) oder die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G. S. S. 301) entgegenstehen.

Unberührt durch diese Polizeiverordnung bleiben ferner die Bestimmungen, die in den besonderen über den Betrieb der Straßenbahnen erlassenen Polizeiverordnungen enthalten sind, ebenso die Bestimmungen der Polizeiverordnungen, die den Verkehr mit Dampfpflügen und Kraftfahrzeugen regeln.

§ 14.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorstehenden Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 120.— Gulden, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 15.

Die Polizeiverordnung tritt mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Danzig, den 25. April 1930.

N. III. 1291.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
gez. Strunk gez. Arczynski.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 31. Mai 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Ausländische Wanderarbeiter.

Zur Durchführung des Gesetzes über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft vom 29. 10. 1929 hat der Senat Kontrollen angeordnet und diese den Kontrolleuren Gensing und Malikowski übertragen.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher, sowie die Landjägerämter und Schutzpolizeikommandos werden ersucht, die Kontrolleure bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach Kräften zu unterstützen.

Tiegenhof, den 10. Juni 1930.

Der Arbeitsnachweis des Kreises Gr. Werder.

Nr. 3.

Nachweisung der Pflegekinder.

Die Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, ein Verzeichnis der in der Gemeinde vorhandenen unehelichen Kinder, sowie der Pflegekinder überhaupt, gemäß dem nachstehenden Muster bis zum 30. Juni d. Js. einzureichen:

Nr. Sfd.	Vor- u. Zuname des Mündels	Geburts- tag	Name der Mutter	Name der Pflege- stelle	Bemerkun- gen über Ver- wandtschafts- verhältnis (Großeltern pp.)
1	2	3	4	5	6

Tiegenhof, den 10. Juni 1930.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Gr. Werder.
Kreisjugendamt.

Nr. 4.

Grenzöffnungszeiten Weißenberg—Pieckel.

Die Grenzübertrittszeiten Weißenberg = Pieckel sind wie folgt festgesetzt:

Sommer- und Winterhalbjahr.

Am Montag	} von 6—11 Uhr und von 15—19 Uhr
Mittwoch	
Donnerstag und	
Sonabend	

Am Dienstag von 6—13 und
von 15—19 Uhr.

Am Freitag von 6—13 und
von 15—21½ Uhr.

An Sonn- und Feiertagen
von 8—10, von 12—13, von 15—19 und von
21,30—22,30 Uhr.

Die in Frage kommenden Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 3. Juni 1930.

Der Landrat.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittlung.

Der minderjährige August Samp ist der Staatlichen Fürsorgeerziehungsanstalt Tempelburg wieder zugeführt worden. Dadurch hat die Bekanntmachung vom 21. Mai 1930 — veröffentlicht im Kreisblatt für 1930 Nr. 22 Ziffer 4 — ihre Erledigung gefunden.

Tiegenhof, den 2. Juni 1930.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Gr. Werder.
Kreisjugendamt.

Nr. 6.

Auffinden eines Paffes.

Am 27. v. Mts. ist der Paß des polnischen Meßers Alojzy Ramski, geb. am 5. 2. 1908, auf der Chauffe Ließau — Damerau gefunden worden. Derselbe ist vom Schupo Kommando Ließau abzuholen.

Tiegenhof, den 5. Juni 1930.

Der Landrat.

Nr. 7.

Gefunden.

Am 26. d. Mts. gegen 8 Uhr vorm. hat der Arbeiter Gronau-Schönsee ein gebrauchtes Herrenfahrrad gefunden. Näheres zu erfragen bei der Ortspolizeibehörde in Schöneberg.

Tiegenhof, den 30. Mai 1930.

Der Landrat

Nr. 8.

Ausschreibung.

Die Lieferung von Eßgeschirr, Eßbestecken, Holzschuhen, Stoff zu Spielanzügen, Bettwäsche, Handtüchern, Badelaken, sowie von Bettdecken für das Kinder = Walderholungsheim des Kreises Großes Werder in Stutthof wird unter freistädtischen Firmen öffentlich ausgeschrieben. Die Bedingungenunterlagen sind gegen eine Schreibgebühr von 1,50 G. im Kreis- hochbauamt (Kreishaus Zimmer 10) zu erhalten. Dort erfolgt auch die Deffnung der bemusterten Angebote am

Sonabend, den 21. Juni 1930, vorm. 11 Uhr.

Tiegenhof, den 6. Juni 1930.

Das Kreisbauamt.